

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule



Name, Vorname

Klasse

Telefon

Klassenlehrer

Anschrift

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom

bis

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenlehrer/in bzw. Jahrgangsstufenleitung:

Die Beurlaubung wird befürwortet [] nicht befürwortet []

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift Klassen/Jahrgangsstufenltg.

Zusätzlich bei Beurlaubungen von mehr als einem Schultag im Quartal bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

[] genehmigt

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom

[] abgelehnt. Grund:

Datum

Unterschrift (Klassen, Jahrgangsstufen- bzw. Schulleitung)

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen uws.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden.

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu zwei Tagen, bei der Schulleitung werden Beurlaubungen die länger als zwei Tage dauern bzw. in Zusammenhang mit den Ferien stehen beantragt.

Eine Beurlaubung vor und nach den Ferien ist nur in absoluten begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für religiöse Feste muss auf jeden Fall eine Beurlaubung beantragt werden (Kommunion, Firmung, islamische Feste etc.)

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gem. § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).
Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.